

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus Oerlinghausen vom 12.12.2013**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oerlinghausen in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif beschlossen:

1. Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Begegnungsstätte. Trägerin ist die Stadt Oerlinghausen.
2. Das Bürgerhaus steht, soweit es nicht für städtische Veranstaltungen benötigt wird, Oerlinghauser Vereinen, Verbänden, Kirchen und sonstigen Gruppen sowie Einzelpersonen zur Verfügung.
3. Das Bürgerhaus soll insbesondere genutzt werden für
  - a) kulturelle Veranstaltungen,
  - b) Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
  - c) kreative Angebote,
  - d) gesellige Veranstaltungen (ohne gewerblichen Charakter).
4. Anträge auf Benutzung der Räumlichkeiten sind schriftlich an die Stadt zu richten. Zeit, Dauer, Art der Veranstaltung und erwartete Teilnehmerzahl sind dabei mitzuteilen.
5. a) Der Veranstalter hinterlässt die Räume und Einrichtungen im gleichen Zustand, wie er sie bei Übergabe vorfindet. Er haftet für Schäden, die aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten während der Veranstaltung entstehen. Für nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung erhebt die Stadt die dadurch entstandenen Kosten.  
b) Einmalgeschirr ist nicht zugelassen.
6. Bewirtungen sollten möglichst von einem ortsansässigen Unternehmer durchgeführt werden.
7. Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, öffentlich-rechtlichen Kirchen und politischen Parteien werden je Raum und je angefangene Nutzungsstunde 7,50 € erhoben.

8. Für private Veranstaltungen wird die Nutzungsgebühr wie folgt festgesetzt (einschließlich Küchenbenutzung):

a) Nutzung des Saales je Veranstaltung	320,- €
b) Nutzung eines Raumes im Erdgeschoss	170,- €
c) Nutzung zweier Räume im Erdgeschoss	240,- €
d) Nutzung dreier Räume im Erdgeschoss	320,- €
e) Nutzung des Foyers	85,- €

In den Kosten der Nutzung der Erdgeschossräume ist das Foyer enthalten.

9. Das Rauchen und das Abbrennen von Kerzen/Teelichtern sind im gesamten Bürgerhaus nicht gestattet.

10. Wegen der angrenzenden Wohnbebauung müssen Lärmbelästigungen der Nachbarschaft vermieden werden. Die Nachtruhe gemäß Landesimmissionsschutzgesetz von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist einzuhalten.

11. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.03.1998.

12. Für am Tage der Beschlussfassung dieser Ordnung bereits gebuchte Veranstaltungen gelten die bisherigen Benutzungsgebühren.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus Oerlinghausen vom 12. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oerlinghausen, den 07.01.2014

gez.

Dr. Ursula Herbort